



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 3. Von theilen der Buß.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

Dritter Absatz.

Von den Stücken vnd Theil der Buß.

I.

Wie vil Theil die Buß habe.

Nun ist aber das die Eigenschaft dieses Sacra-
ments / daß es neben der Materi vnd Form/
die allen Sacramenten gemein / noch darüber/wie
vor gesagt/ andere Theil vñ Stuck vermag/dar-
nen die ganze vnd vollkommene Buß steht / als
nemblich Reu / Beicht vnd Gnugthuung oder
büssen. Von welchen Stücken S. Chrysostomus
also redet: Die Buß zwinget den Sünder/ dazer
gern alles vermag: In seinem Herzen ist Reu und
Laid / im Mund die Beicht / im Werck die ganze
Demütigkeit oder fruchtsames Gnugthun.

II.

Wie die Stuck mit einander verknüpft seynd.

Darumb seynd diese Stuck dermassen zusam-
men gehefft/ daß/ wo Reu ist / auch der Will vnd
Fürsatz darbey sey zubeichten vnd zubüßen: vnd
daß dergleichen die Reu / vnd der bußfertig Will
der Beicht vorgehe / wie sonst auch beyde Reu und
Beicht der würcklich Buß / oder dem Gnugthun
vorkommen müssen.

III.

Was die Ursach dieser dreyer Stuck seye

Aber diese drey Stuck werden darumb also ge-
sezt / angesehen / daß wir mit dem Herzen / mit
den

den Worten / vnd mit der That wider Gott sündigen. Und wäre darumb wol zimblich / daß wir uns dem Kirchischen Schlüssel vnd Gewalt vnderthänig machen / vnd uns bestissen / Gottes Born zuversöhn / vnd Verzeihung der Sünd bei ihm zuerlangen / durch eben gleiche Mittel / mit welchen wir seine heilige Gottheit zuvor verlebt vnd belaidiget haben.

I V.

Ob desselbigen auch noch andere Ursachen vorhanden seyen.

Das kan aber auff ein andere Weiß bestätigt werden. Dann die Buß ist als ein Ding / dar durch die Sünd bezahlet vnd vergolten wird / die von dem Sünder herkombt / vnd steht bei dem Willen Gottes / daß sie giltig seyn / der durch die Sünd ist belaidiget worden. Darumb muß der Sünder willig seyn / die Sünd zu büßen vnd zu bezahlen / daran die Reu vnd Laid am maisten sieht: Auch muß sich der Büsser des Priesters Urtheil vnd Sentenz / als einem / der die Persohn Gottes auff ihm trägt / ganz vnderthänig machen / damit derselb / nach Gestalt vnd Größe der Laster / ihm Straff sezen vnd außerlegen könde / darbey erkannt werden mag / wie nothwendig seyen beyde Beicht vnd Buß.

§ 14

Vierd-